



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

**Vorhaben: Ökologische Aufwertung der Brunebecke im Bereich des Grundstücks
Brunebecker Straße 98 in Witten**

Auf dem Grundstück Brunebecker Straße 98 in Witten befindet sich ein altes, denkmalgeschütztes verfallendes Bauernhaus, das restauriert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Die Brunebecke, die das Grundstück am westlichen Rand von Süd nach Nord quert, soll in diesem Zusammenhang ökologisch aufgewertet werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237, 1309).

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Punkt 13.18.2 unterliegt der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall wird das folgende Schutzkriterium nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG als betroffen angesehen: Im Plangebiet befindet sich der circa 350 Jahre alte „Günemann Kotten“, der seit 2002 unter Denkmalschutz steht und seither in der Denkmalliste der Stadt Witten als Denkmal gelistet ist. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen daher vor.

Die weitere Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Wirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hat folgendes ergeben: Es wurden gemäß Anlage 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen beurteilt. Durch das Planvorhaben sind keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die Umweltmedien und im speziellen auf das denkmalgeschützte Gebäude zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass durch das Planvorhaben nur unerhebliche und kurzfristige Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden. Überwiegend sind für das Gewässer, für Natur und Landschaft, für die Böden, für Tiere und Pflanzen sowie für den Menschen positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.



Die gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 430 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, 02.09.2022

Im Auftrag
gez.
Flender